

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2020

Nr. 2020/63

Härkingen: Fulenbacherstrasse, Boningerstrasse und Usserdorf, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Fulenbacherstrasse, Boningerstrasse und Usserdorf in Härkingen ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 14. November 2013, das Amt für Raumplanung (ARP) am 15. November 2013 sowie die Einwohnergemeinde Härkingen am 23. Januar 2014 zugestimmt. Aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen wurde das Projekt im April 2019 überarbeitet.

Der Bericht lag vom 9. September 2019 bis 8. Oktober 2019 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen drei Einsprachen ein:

- Roger und Audrey Bieri, Gehren 5, 4624 Härkingen
- Hugo und Verena Niederer, Gehren 7, 4624 Härkingen
- Pia Wyss-Brändli, Römerweg 4, 4624 Härkingen und Alain Lucien Wyss, Usserdorf 5, 4624 Härkingen

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.1.1 Roger und Audrey Bieri

Die Einsprecher stellen folgende Anträge:

- a. Zu den geplanten Lärmschutzmassnahmen mittels der Belagssanierung sind im Bericht von Grolimund + Partner AG geprüfte Lärmschutzwände (LS), Projekte 1 und 2, gemäss der bereits beschriebenen Variante zu realisieren.
- b. Kostenübernahme oder Subventionierung (Bund/Kanton) bei privater Projektierung/Realisierung einer Lärmschutzwand (bei Nichtrealisierung innerhalb des LSP).
- c. Es wird eine Stellungnahme beantragt, inwiefern der Kanton in diesem Projekt vom Bund nach Art. 22 LSV, auch bei Realisierung der Lärmschutzwandprojekte oder anderen Lärmschutzmassnahmen, subventioniert wird und ob die aktuelle Frist bis Ende 2022 für die Zusicherungen vom Bund verlängert wird.
- d. Es wird um die Bekanntgabe der vollumfänglichen Messdaten (Messzeiten, Messdauer und genaue Messpunkte mit den entsprechenden Einzelwerten) von den Gebäuden in Härkingen ersucht, bei welchen Erleichterungsanträge im Anhang des Berichtes von Grolimund + Partner AG Bern gestellt wurden.

Aufgrund diverser diskutierter Projekte werde klar ersichtlich, dass der Verkehr gezielt durch das Dorf Härkingen geleitet werde und durch den Schwerverkehr dominiert werde. Die Geräuschemissionen dieser Fahrzeuge beschränke sich nicht nur auf die abgegebenen Rollgeräusche, sondern hauptsächlich über die Motoren- und Schaltgeräusche, welche besonders beim Anfahren und Abbremsen im Kurvenbereich, sowie in den Zonen bei den Fussgängerstreifen zur Geltung kommen würden.

Mit der alleinigen Belagserneuerung könne das übergeordnete Ziel zur Unterschreitung der Lärmimmissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, daher seien die Lärmschutzwandprojekte zu realisieren. Als Alternativvariante seien die Lärmschutzwände aller von übermässig betroffenen Parteien vollumfänglich zu subventionieren, damit eine eigene, kostengünstigere Lärmschutzwand errichtet werden könne. Dabei dürfen die nötigen Baugesuche keine Hindernisse zur Realisierung darstellen. Die geplante Nichtrealisierung der beiden Lärmschutzwandprojekte seien lediglich finanzieller Natur. Alle anderen Kriterien seien erfüllt. Zudem stelle sich die Frage auf welche Grundlagen oder Offerten sich die angegebenen Preise beziehen würden. Die im Bericht teuren Lärmschutzwände würden daher negativ im Kosten-Nutzen-Faktor dastehen. Die Einsprecher sind überzeugt, dass die gleiche Wirkung mit einer kostengünstigeren Lärmschutzwand erreicht werden könne. Gemäss den Angaben der schweizerischen Lärmliga in Zürich falle die in den Kantonen unterschiedlich hohe prozentuale Anwendungen von Lärmschutzwänden auf. Dabei setze der Kanton Solothurn mehr auf Belagssanierungen als auf den Gebrauch und die Anwendung von Lärmschutzwänden.

Im Antrag c. gehe es darum, dass der Kanton Solothurn die Subventionen vom Bund auch wirklich fristgerecht beantrage und ausschöpfe.

Im Antrag d. werde um die Bekanntgabe der Messdaten ersucht. Die vier im Bericht erwähnten Kurzzeitmessungen wurden im Jahr 2012 durchgeführt. Bei allen Gebäuden mit Erleichterungsanträgen seien zwar die Dezibelwerte angegeben, aber nicht die genaue Herleitung der Messungen. Beim Gebäude der Einsprecher seien 63 Dezibel am Tag und 49 Dezibel angegeben. Dies würde in den Pegelbereich eines normalen bis etwas über Zimmerlautstärke gehenden Gespräch liegen. Ein Gespräch sei aber im Garten oftmals nicht möglich. Somit entsprächen diese publizierten Werte nicht annähernd dem subjektiven Empfinden der Einsprecher. Die Richtigkeit der Messdaten wird aus den genannten Argumenten in Frage gestellt.

Mit dem vorhandenen und zukünftigen Lärm werde die Werterhaltung der Gebäude gefährdet und mit den strengeren Auflagen für künftige Bauprojekte bestraft, da sie selber Lärmschutzmassnahmen vornehmen müssten.

Die Lärmermittlung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei wird die am stärksten betroffene und lärmexponierteste Fassade jedes Gebäudes berechnet. Das Berechnungsmodell, welches von Bund und der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt (EMPA) entwickelt worden ist, wird anhand von wenigen, einzelnen Kurzzeitmessungen (welche auf das Jahresmittel umgerechnet werden) und Belagsgütemessungen geeicht. Mit diesem Berechnungsmodell können nun auf dreidimensionalem Weg, unter Berücksichtigung aller lärmrelevanten Parameter, die Fassadenpunkte berechnet werden. Gemäss der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) wird ein Beurteilungspegel (auf das Jahresmittel ausgemittelter Dauerschallpegel für die Tages- und Nachtperiode) verwendet. Aussen- und Gartenfreiräume sind gemäss den gesetzlichen Grundlagen nicht schützenswert und werden deshalb nicht beurteilt. Somit sind nur Wohn- und Schlafräume zu schützen.

Grundsätzlich ist nach heutigem Stand der Wissenschaft immer noch das Abrollgeräusch (Reifen / Belag) das dominierende Geräusch. Um den Gesamtlärmpegel senken zu können, ist beim Abrollgeräusch der Hebel anzusetzen und in erster Linie der Lärm an dieser Stelle zu bekämpfen.

Die gesamtschweizerische Praxis sieht vor, dass alle Gebäude mit diesem Berechnungsmodell berechnet werden. Das Gesetz beurteilt Berechnungen und Messungen als gleichwertig. Da Kurzzeitmessungen immer auf das Jahresmittel normalisiert werden müssen, wäre der Aufwand für Messungen bei jedem Gebäude zu hoch. Man benötigt daher Kurzzeitmessungen um das Modell auf die Situation vor Ort zu eichen. Mit Belagsgütemessungen kann auch der akustische Belagzustand beurteilt und im Modell abgebildet werden. Die jeweiligen Pegel werden somit aus den aufgeführten Grundlagen und Ausgangdaten der Anhänge Nrn. 5 - 7 ermittelt. Um eine gewisse Zuverlässigkeit in der Verkehrsmenge zu erzeugen, wird eine stetige Verkehrszunahme auf 20 Jahre dazugerechnet und dabei der lauteste Zustand für die Beurteilung verwendet.

Werden nun neue Verkehrsprojekte mit Mehrverkehr beschlossen, muss jedes Mal abgeklärt werden, ob sich der Schallpegel auf den bestehenden Strassen wahrnehmbar ändert. Allfällige Neuprojekte dürfen nicht zu einer wahrnehmbaren Schallpegelerhöhung führen.

Nach Auffassung des Amtes für Verkehr und Tiefbau (AVT) sind die Schallpegelermittlungen nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt worden. Alle verwendeten Grundlagedaten sind im Bericht in den Anhängen aufgeführt. Somit erübrigt sich eine Neuüberprüfung.

Gemäss Artikel 13 der LSV müssen Anlagen lärmtechnisch so weit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Auch dürfen Massnahmen nicht dem Ort- und Strassenbild, sowie der Verkehrs- und Betriebssicherheit entgegenstehen. An vielen Orten sind Lärmschutzwände mit dem Ortsbild nicht verträglich. Vielmals ist dabei eine Interessenabwägung vorzunehmen. Lärmschutzwände müssen auch eine minimale Wirkung auf die Lärmreduktion haben. Hauszugänge oder seitliche Schallnebenwege führen in der Regel zu starken Wirkungseinbussen. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit hat der Bund Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Für grössere Lärmschutzwände gibt es ein Computerprogramm, für kleinere eine Faustformel, die in der ganzen Schweiz angewendet wird. Im Anhang 4b des Leitfadens Strassenlärm wird ein Preis von Fr. 900.-/m² bis 1'700.-/m² vorgeschlagen, je nach Situation und Fundament. Somit liegen die angenommenen Fr. 1'300.-/m² etwa in der Mitte. Dieser Mittelwert wird von den meisten der Kantone verwendet. Von etlichen Kantonen sogar ein höherer Wert. Gemäss den bereits ausgeführten kantonalen Projekten, entsprechen diese Werte der Realität. Es wird ein minimaler Standard gemäss den Normen (VSS) in der Material- und Bauausführung gefordert. Gemäss Rückfrage mit dem zuständigen Projektverfasser des Lärmberichtes würde auch der minimale Ansatz von Fr. 900.-/m² nicht ausreichen, um einen günstigen Kosten-Nutzenindex zu erreichen. Auch die Zusatzkosten für die Umgebung sind

nachvollziehbar, müssen doch diverse Bepflanzungen und eine Löffelsteinmauer (auf diese Mauer kann keine LSW gestellt werden) entfernt werden. Die Annahme von 3 Personen pro Haushalt entspricht ebenso einem Mittel und wird überall für diese Grobabschätzung verwendet.

Die Berechnung mit der anschliessenden Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit der untersuchten Lärmschutzwand entspricht somit der gängigen Praxis und den Grundlagen des Bundes. Zudem hat der Eigentümer der Liegenschaft im Gehren 3 keine Einsprache erhoben. Eine Verkürzung der Lärmschutzwand (ohne Gehren 3) bedeutet eine weitere Verschlechterung der Wirkung und des Kosten-Nutzenfaktors (KNF).

Teilsubventionierungen oder Abgaben an selbst erstellte Lärmschutzwände sind rechtlich gesehen nicht möglich, wenn sie den Rahmenbedingungen nicht entsprechen.

Bis zum Jahr 2022 sind die Bundessubventionen an die Kantone definiert. In der Periode 2019 – 2022 sind die Bundessubventionen für alle Kantone etwas bescheidener ausgefallen. Da aber das Parlament den Lärmschutz als Daueraufgabe bezeichnet hat, wird es wohl auch nach 2022 Bundessubventionen für Lärmschutzaufgaben geben. Die parlamentarische Motion von Claude Hêche zu diesem Thema wurde bereits vom Bundesrat und Ständerat angenommen.

Für die Erteilung von Baubewilligungen ist das geltende Recht anzuwenden. Ein Lärmsanierungsprojekt zeigt nur die aktuelle Lärmsituation auf. Wenn kein Lärmsanierungsprojekt vorhanden ist, müssen bei ordentlichen Baugesuchen (Neubauten und wesentlichen Änderungen von Gebäuden) jeweils die Lärmpegel erhoben werden um Artikel 31 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) anwenden zu können. Höhere Hürden bei Baugesuchen sind nicht erkennbar. Beim Bau von Lärmschutzwänden gilt § 49 der Kantonalen Bauverordnung (KBV).

Die Einsprache von Roger und Audrey Bieri ist demzufolge aus den oben aufgeführten Erwägungen abzuweisen.

2.1.2 Hugo und Verena Niederer

Die Einsprecher stellen folgende Anträge:

a. Der Erleichterungsantrag gem. Art. 14 LSV für den Bereich Fulenbacherstrasse bis Usserdorf sei abzuweisen.

b. Im Bereich Fulenbacherstrasse-Usserdorf, insbesondere im Bereich von Grundstück Härkingen Nr. 442, sei eine Lärmschutzwand zu erteilen.

Eventuell: den Eigentümern von Grundstück Härkingen Nr. 442 sei vom Staat Solothurn Kostengutsprache für die Errichtung einer privaten Lärmschutzwand zu erteilen.

c. Im Bereich Fulenbacherstrasse-Usserdorf sei Tempo 30 anzuordnen.

Gemäss dem aufgelegten Bericht werde behauptet, dass das Erstellen einer Lärmschutzwand unverhältnismässige Kosten verursachen würde, was nachfolgend bestritten und widerlegt werde. Die Messungen seien vom Juli 2012. In den letzten Jahren habe der Verkehr, insbesondere auch der Schwerverkehr massiv zugenommen. Demzufolge seien die Messungen nicht mehr aktuell und auf das Jahr 2019 aufzurechnen.

Die Annahme von drei Personen pro Wohneinheit als Grundlage für die Berechnung des Kosten-Nutzenfaktors erscheine als willkürlich und entspreche nicht der Realität. Die Wohneinheiten seien grossmehrheitlich von vier und mehr Personen belegt. Ebenso sei der Berechnung zugrun-

de gelegten Kosten von Fr. 397'200.00 für eine Lärmschutzwand willkürlich. Nach Auskünften der Einsprecher könnten Lärmschutzwände in bester Qualität und mit gleicher Wirkung wesentlich günstiger errichtet werden.

Die Lebensdauer eines Flüsterbelages betrage nur ca. die Hälfte eines "normalen" Belages, also 15 statt 30 Jahre. Diese Lebensdauer dürfte wegen des weiter zunehmenden Schwerverkehrs noch weiter verkürzt werden. Weiter betrage der Verlust der akustischen Wirkung eines Flüsterbelages bereits nach dem ersten Jahr 0.5 bis 3 Dezibel. An der Fulenbacherstrasse dürfte dieser Verlust noch wesentlich grösser sein. Aufgrund des massiven und zunehmenden Schwerverkehrs und durch den Schmutz der Kies- und Deponietransporter werden der Hohlraum vorzeitig geschlossen.

Somit verbleibe unter Berücksichtigung der vorgenannten Tatsachen als wirkungsvolle und sinnvolle Massnahme nur der Bau einer Lärmschutzwand längs der Fulenbacherstrasse. Eventualiter solle der Staat Solothurn eine Kostengutsprache für eine privat in Auftrag zu gebende Lärmschutzwand sprechen.

Im Bericht werde Tempo 30 mit dem Hinweis auf den Charakter der Fulenbacherstrasse als Hauptstrasse verworfen. Die Praxis des Kantons Solothurn zeige aber, dass eine Beschränkung auf Tempo 30 auch auf Hauptstrasse Sinn mache und ohne grosse Nachteile für den Verkehr sei. Als Beispiel sei die Lehmgrube in Dulliken zu erwähnen. Somit stehe also nichts entgegen, für diese Strasse ergänzend zu den Lärmschutzwänden Tempo 30 anzuordnen.

Nach Art. 32 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) wird die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen beschränkt. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften ist mit Art. 4a Abs. 1 lit. a der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) vom Bundesrat auf 50 km/h festgelegt worden. Innerorts wären unter anderem Tempo 30-Zonen zulässig (Art. 108 Abs. 5 lit. e Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21). Einzelheiten zu den Anforderungen hat das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in der Verordnung über die Tempo 30-Zonen und Begegnungszonen geregelt. Ausserorts gilt 80 km/h. Art. 32 Abs. 3 SVG sieht vor, dass die festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde herab- oder heraufgesetzt werden können. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Anordnung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit erfüllt sind, ist in einem Gutachten zu erbringen (Art. 32 Abs. 3 SVG und Art. 108 Abs. 4 SSV).

Bei der Einführung von Tempo 30-Zonen gemäss Art. 2a und Art. 22a SSV handelt es sich um sogenannte funktionelle Verkehrsanordnungen im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG. Im Grundsatz sind Tempo 30-Zonen nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig (Art. 2a Abs. 5 SSV). Ausnahmsweise und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten kann auch ein Hauptstrassenabschnitt in eine Tempo 30-Zone einbezogen werden, namentlich in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet (Art. 2a Abs. 6 SSV).

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit regelt die zulässige Geschwindigkeit unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann bei besonderen örtlichen Verhältnissen auf einer bestimmten Strecke herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist, bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert oder die übermässige Umweltbelastung vermindert werden kann (Art. 108 Abs. 2 SSV). Dabei ist der Grundsatz der Zweck- und Verhältnismässigkeit zu wahren.

Die Bedingungen für die Einführung einer Tempo 30-Zone wurden im aufgelegten Lärmsanierungsprojekt in einem Grobverfahren geprüft. Gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 1C_74/2012 Alpnachstad reicht auch eine Grobanalyse für die Feststellung ob eine Prüfung einer Tempore-

duktion weiter zu verfolgen ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Temporeduktion weder zweck- noch verhältnismässig ist.

Es ist grundsätzlich richtig, dass lärmdämmende Beläge nicht die gleiche Lebensdauer wie herkömmliche Deckbeläge aufweisen. Die Wirkung am Ende der Lebensdauer ist aber immer noch um 1-2 Dezibel besser, als ein üblicher Deckbelag. Im Leitfaden des Bundes zur Strassenlärmсанierung ist festgelegt, dass nur die Endwirkung solcher Beläge in der Wirksamkeit ausgewiesen werden dürfen. Somit ist es nach einer Belagssanierung immer leiser, als im Lärmsanierungsprojekt ausgewiesen wird. Zudem bestehen grosse Bestrebungen beim Bund und den Kantonen, Belagsreinigungsmassnahmen zu definieren um wieder die Anfangswirkungen zu erreichen.

Die Wirkung nimmt tatsächlich, durch die Hohlraumverstopfung ab. In den ersten Jahren mehr, als in den späteren Jahren. Wenn bei einem neuen lärmdämmenden Belag innerhalb des ersten Jahres die Wirkung um 3 Dezibel abnimmt, kann man davon ausgehen, dass der Belagseinbau nicht normgerecht, d.h. nach den Regeln der Baukunde erfolgte. In diesem Fall wäre der Bauunternehmer im Rahmen der Mängelbehebung verpflichtet, den Belag zu ersetzen.

Der Bund sowie die gesetzlichen Grundlagen definieren klar die quellenseitigen Massnahmen in der Lärmsanierung als erste Priorität. Massnahmen im Ausbreitungsweg dürften in Zukunft keine oder nur noch unter ganz bestimmten Rahmenbedingungen Bundesgelder erhalten. Gemäss der Strategie des Kantons Solothurn werden zur Lärmsanierung in erster Linie lärmdämmende Beläge eingesetzt.

Im Bericht wird für die Beurteilung der Sanierungspflicht und der allfälligen Massnahmen nicht der heutige Zustand verwendet. Mit einer mittleren hochgerechneten Verkehrszunahme wird ein Zustand in 20 Jahren abgebildet. Dieser gesetzlich geforderte Zustand im Jahr 2039 garantiert eine Planbeständigkeit, da die ausgewiesenen Lärmpegel somit immer etwas zu hoch sind.

Die Lärmmessungen dienen nur zur Eichung des Berechnungsmodells. Kurzzeitmessungen werden generell auf das heutige Jahresmittel umgerechnet um die Ergebnisse mit dem Modell vergleichen zu können.

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen dürfen Lärmschutzwände nur erstellt werden, wenn die Erstellung technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Zudem dürfen sie dem Orts- und Strassenbild nicht entgegenstehen und sollten eine minimale Wirkung auf die lärmempfindlichen Räume haben. Aufgrund der seitlichen Schallnebenwege, hat die Lärmschutzwand bei der Liegenschaft der Einsprecher Niederer die geringste Wirkung. Die minimale Wirksamkeit wird mit der Höhe von 2.20 m nur knapp erreicht. Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Tragbarkeit werden die Bedingungen nicht erfüllt.

Für die Abklärung und Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit werden keine Bauprojekte mit anschliessender Submission erarbeitet. Die Beurteilung erfolgt basierend auf dem Leitfaden Strassenlärm des Bundes. Im Anhang 4b des Leitfadens Strassenlärm wird ein Preis von Fr. 900.-/m² bis 1'700.-/m² vorgeschlagen, je nach Situation und Fundament. Somit liegen die angenommenen Fr. 1'300.-/m² etwa in der Mitte. Dieser Mittelwert wird von den meisten der Kantone verwendet. Von etlichen Kantonen sogar ein höherer Wert. Gemäss den bereits ausgeführten kantonalen Projekten, entsprechen diese Werte der Realität. Es wird ein minimaler Standard gemäss den Normen (VSS) in der Material- und Bauausführung gefordert. Gemäss Rückfrage mit dem zuständigen Projektverfasser des Lärmberichtes würde auch der minimale Ansatz von Fr. 900.-/m² nicht ausreichen, um einen günstigen Kosten-Nutzenindex zu erreichen. Auch die Zusatzkosten für die Umgebung sind nachvollziehbar, müssen doch diverse Bepflanzungen und eine Löffelsteinmauer (auf diese Mauer kann keine LSW gestellt werden) entfernt werden. Die Annahme von 3 Personen pro Haushalt entspricht ebenso einem Mittel und wird so überall für diese Grobabschätzung verwendet.

Die Berechnung mit der anschliessenden Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit der untersuchten Lärmschutzwand entspricht somit der gängigen Praxis und den Grundlagen des Bundes. Zudem hat der Eigentümer der Liegenschaft im Gehren 3 keine Einsprache erhoben. Eine Verkürzung der Lärmschutzwand (ohne Gehren 3) bedeutet eine weitere Verschlechterung der Wirkung und des Kosten-Nutzenfaktors (KNF).

Teilsubventionierungen oder Abgaben an selbst erstellte Lärmschutzwände sind rechtlich gesehen nicht möglich, wenn sie den Rahmenbedingungen nicht entsprechen.

Die Einsprache von Hugo und Verena Niederer ist demzufolge aus den oben aufgeführten Erwägungen abzuweisen.

2.1.3 Pia Wyss-Brändli und Alain Lucien Wyss

Die Einsprecher stellen folgenden Antrag:

Die Verfügung und der Auflageplan seien aufzuheben. Wir verlangen eine neue Beurteilung der Situation. Eine Lärmschutzmauer kommt wohl nicht in Frage. Jedoch verlangen wir eine Massnahme zur Fenstersanierung.

Gemäss den Einsprechern sei die Liegenschaft, GB Nr. 202, Usserdorf 5 in Härkingen im Lärmbericht nicht aufgeführt. Die Schlafzimmer der Liegenschaft liegen süd-/westseitig. Nur weil die Fenster nicht strassenseitig liegen würden, heisse dies nicht, dass sie vom Strassenlärm nicht betroffen seien, zumal die LKWs die ganze Nacht fahren würden. Sie bezweifeln auch die Seriosität der Erhebung durch die Firma Grolimund + Partner AG. Da die Liegenschaft an der Fülenbacherstrasse 40 inzwischen abgerissen und dort ein Neubau entstanden sei.

Die Liegenschaft im Usserdorf 5 in Härkingen wurde im aufgelegten Bericht berechnet und beurteilt (Objekt Nr. 694). Im Prognosezustand 2039 mit Massnahmen, werden die massgebenden Immissionsgrenzwerte nicht überschritten, weshalb kein Erleichterungsantrag gestellt worden ist. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen wird der Lärm in der Mitte lärmempfindlicher Räume beurteilt. Somit können nur bei lärmempfindlichen Räumen (Wohn- und Schlafzimmer) Lärmgrenzwertüberschreitungen auftreten. Im Plan ist ersichtlich, welche massgebende Fassade für die Beurteilung berücksichtigt worden ist. Für die Beurteilung wird nicht ein Maximalpegel, sondern ein gemittelter (Jahresmittel) Dauerschallpegel, während des Tages und in der Nacht verwendet.

Da bei der Liegenschaft im Usserdorf 5 keine Lärmgrenzwertüberschreitungen vorliegen, wurden auch keine Sanierungsmassnahmen geprüft. Schallschutzmassnahmen am Gebäude (Einbau von Schallschutzfenstern) werden gemäss der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) erst ab dem Alarmwert angeordnet. Dieser Wert ist deutlich eingehalten. Schallschutzfenster können somit nicht subventioniert werden.

Die Ergebnisse des beauftragten Akustikbüros sind korrekt. Die alte Liegenschaft an der Fülenbacherstrasse 40 in Härkingen stand zum Zeitpunkt der Begehung noch. Die Fotos lassen nicht erahnen, dass die Liegenschaft in absehbarer Zeit abgerissen würde. Grundsätzlich gilt der Zustand der Begehung für die Beurteilung. Neubauten und wesentliche Änderungen von Liegenschaften unterstehen dem Artikel 31 der LSV. Dabei muss bei Neubauten der Bauherr der örtlichen Baubehörde mit einem Lärmgutachten nachweisen, dass er die massgebenden Lärmgrenzwerte einhalten kann, ansonsten die Baubehörde keine Baubewilligung erteilen darf. Wir gehen somit davon aus, dass die neue Liegenschaft an der Fülenbacherstrasse 40 die massgebenden Lärmgrenzwerte einhalten kann. Die im Bericht vorgeschlagene Erleichterung dieser Liegenschaft (Fülenbacherstrasse 40) wird somit hinfällig und wird nicht mehr aufgeführt.

Die Einsprache von Pia Wyss-Brändli und Alain Lucien Wyss ist demzufolge aus den oben aufgeführten Erwägungen abzuweisen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprachen von Roger und Audrey Bieri, Hugo und Verena Niederer sowie Pia Wyss-Brändli und Alain Lucien Wyss werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
- 3.2 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) Fulenbacherstrasse, Boningerstrasse und Usserdorf in Härkingen, vom Ingenieurbüro Grolimund + Partner AG, Deitingen, vom 25. Juli 2019 wird genehmigt.
- 3.3 Im Jahr 2026 wird auf der Fulenbacherstrasse und Usserdorf (km 5160+18 bis km 5160+74) im Rahmen des ordentlichen Unterhaltes und der Strassensanierung ein lärm-dämmender Belag eingebaut. Dabei wird ein lärm-dämmender Belag mit einer minimalen Endwirkung (Belagskennwert gemäss den Angaben des BAFU) von 3 dBA berücksichtigt. Die übrigen bestehenden Deckbeläge werden voraussichtlich erst nach 2030 ersetzt. Es wird aber festgehalten, dass innerorts ein lärm-dämmender Belag eingebaut werden muss.
- 3.4 Bei 12 Liegenschaften und bei zwei unüberbauten, aber erschlossenen, Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
 - Fulenbacherstrasse Nr. 25
 - Gehren Nrn. 3, 5 und 7
 - Postweg Nr. 2
 - Römerweg Nr. 1
 - Boningerstrasse Nrn. 2, 4, 8, 18 und 24
 - Usserdorf Nr. 2
 - Parzellen Nrn. 428 und 690.
- 3.5 Bei keiner Liegenschaft wird nach der Sanierung der Alarmwert überschritten. Daher müssen bei keiner Liegenschaft Schallschutzfenster angeordnet werden.

- 3.6 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Lärmsanierungsprojekt, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten, im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/zea)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten

Gemeindepräsidium Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen

Roger und Audrey Bieri, Gehren 5, 4624 Härkingen **(Einschreiben)**

Hugo und Verena Niederer, Gehren 7, 4624 Härkingen **(Einschreiben)**

Pia Wyss-Brändli, Römerweg 4, 4624 Härkingen und Alain Lucien Wyss, Usserdorf 5, 4624 Härkingen **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Härkingen: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Fülenbacherstrasse, Boningerstrasse und Usserdorf")